

Hygienekonzept für die Nutzung der Sporthallen der Stadt Wunstorf



Mit Herausgabe der niedersächsischen Corona Verordnung vom 04.03.2022 ist der Zutritt zu den geschlossenen Räumen von Sportanlagen auf Personen beschränkt, die über einen Impfnachweis gem. §2 Nr.3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gem. §2 Nr.5 SchAusnahmV oder den Nachweis eines negativen Tests nach §7 Nds. Corona-VO verfügen.

Für aktive Sportler*innen gilt das Konzept „HVN Spielbetrieb mit 3G-Regelung mit Testpflicht“ (Stand 24.02.2022, siehe Anlage)

Das Tragen einer FFP2 Maske ist in allen genannten Bereichen verpflichtend, außer für den Moment der direkten Ausübung des Sports und nach der Einnahme eines Sitzplatzes.

Alle Regelungen und Ausnahmen dieses Hygienekonzepts müssen ausnahmslos durch die 3G-Regel ersetzt werden, für aktive Sportler*innen gilt die 3G –Regel mit Testpflicht gem. Konzept HVN Spielbetrieb.

Ausschließlich für nicht am Sportbetrieb beteiligte Personen gelten folgende Ausnahmen:

Die o.g. Regelungen gelten nicht für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren, sowie für Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen und dieses bescheinigen können. Diese Personengruppen dürfen die Hallen betreten, soweit sie den Nachweis eines negativen Tests nach §7 Nds. Corona-VO führen.

Die generelle Testpflicht gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des verbindlichen Testkonzepts vom Land Niedersachsen/Bremen regelmäßig getestet werden. Für diese Personengruppe gelten weiterhin die beschriebenen Regelungen in diesem Hygienekonzept.

Bei kurzfristigen Änderungen zu diesem Hygienekonzept sind außerdem die Anweisungen der/des Hygienebeauftragte/n vor Ort zu befolgen!

Die niedersächsische Corona Verordnung tritt am 04.03.2022 in Kraft und gilt bis auf Widerruf!

Inhalt:

- Hygienekonzept **3G** für den Spielbetrieb in den Wunstorfer Sporthallen
- Konzept HVN-Spielbetrieb mit 3G- Regelung mit Testpflicht (Stand: 12.01.22)

Hygienekonzept für die Nutzung der Sporthallen der Stadt Wunstorf



Vorwort

Dieses Hygienekonzept (kurz: Konzept) dient dazu, eine sichere Durchführung von Veranstaltungen des MTV Großenheidorn von 1908 e.V. und der GIW Meerhandball 2007 (Kurz: Verein oder MTV Großenheidorn / GIW Meerhandball) zu gewährleisten.

Mögliche Ansteckungen sollen durch die Umsetzung der in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen erschwert werden. Außerdem beschreibt dieses Konzept die Maßnahmen, die getroffen werden, um Verdachtsfällen nachgehen zu können, mögliche Infektionsketten zu identifizieren und wie von Gesundheitsämtern gefordert, benötigte Informationen über teilnehmende Personen bereitzustellen.

Dieses Konzept fußt auf der Niedersächsische Corona-Verordnung, welche die Grundbedingungen zur Durchführung von Sportveranstaltung in der Region Hannover festlegt. Sollte eine Verordnung durch das Land Niedersachsen erlassen werden, die Neuerung zu der in der Fußnote¹ angemerkten Version beinhaltet, ist diese durch alle Teilnehmer bei den Veranstaltungen zu beachten.

Außerdem wurden die Hygieneempfehlungen des Handballverbandes Niedersachsen (kurz: HVN) als zuständiger Dachverband für den Handballsport in Niedersachsen verwendet, **das verbindliche Testkonzept des HVN ist als Anlage beigefügt.**

In allen Bereichen der Sporthalle ist von allen beteiligten Personen grundsätzlich ein Mund- und Nasenschutz FFP-2 (kurz: MNS) zu tragen. Ausnahmen sind im weiteren Verlauf dieses Konzepts beschrieben!

Bei kurzfristigen Änderungen zu diesem Hygienekonzept sind die Anweisungen der/des Hygienbeauftragte/n vor Ort zu befolgen!

Einlass/Zugang für Besucher und Gäste (3G-Bereich)

Der Zugang für Besucher der Sporthalle erfolgt im 3G-Bereich über einen gekennzeichneten Eingang, die ausgeschilderten Laufwege im Bereich der Halle sind zwingend einzuhalten.

3G-Bereich Besucher (Geimpfte, genesene und getestete Personen):

Der Zugang zur Sporthalle kann am Spieltag für geimpfte, genesene und getestete Personen nur durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises sowie entweder eines Impfnachweises (vollständige Impfung liegt mindestens 14 Tage zurück) der offiziellen Genesenen-Bescheinigung des Gesundheitsamtes (überstandene Infektion liegt nicht länger als sechs Monate zurück) oder dem Nachweis eines PCR Test (nicht älter als 48 Stunden) bzw, Antigen Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) gewährt werden. Sollten die geforderten Dokumente beim Einlass nicht vollständig vorliegen, bleibt den Besuchern der Zugang zur Sporthalle verwehrt. **Die generelle Testpflicht bei Anwendung der 3G-Regel gilt nicht für Kinder und Jugendliche, die unter 6 Jahre bzw. noch nicht eingeschult sind, sowie für Schüler*innen die im Rahmen eines verbindlichen Testkonzept regelmäßig getestet werden. (Nachweis beispielhaft durch Schülerschein)**

Einlass Zugang für Sportler und Offizielle (3G-Bereich)

Der Zugang zur Sporthalle für Sportler und Offizielle erfolgt über einen gekennzeichneten Eingang, die ausgeschilderten Laufwege im Bereich der Halle sind zwingend einzuhalten. **Alle Spielbeteiligten unterliegen dem aktuellen gültigen Testkonzept des HVN (siehe Anlage)**. Jeder Verein ist für die Feststellung des jeweiligen Status (vollständig geimpft/genesen/getestet) verantwortlich und hat dies zu dokumentieren. Eine entsprechende Teilnehmerliste (gem. Testkonzept HVN) ist nach Ankunft in der Halle, spätestens bei der technischen Besprechung dem Heimverein/Kampfgericht zu übergeben.

Spielbetrieb:

Jede der Veranstaltungen fußt auf den folgenden grundsätzlichen Regeln:

- An jedem geöffneten Eingang zur Sporthalle, allen geöffneten WC's und an den Zugängen zu Sporthalle selbst sind Desinfektionsspender aufgestellt.
- Die Veranstaltungen sind „Open Door“ Veranstaltungen zur Vermeidung von Kontakt mit Türklinken.
- **Beim Betreten der Veranstaltung wird den Teilnehmern die Nutzung des von der Stadt Wunstorf zur Verfügung gestellten QR-Codes zur Kontaktnachverfolgung empfohlen.**
- **Während der Veranstaltung ist durchgängig ein Mund- und Nasenschutz FFP-2 (kurz: MNS) zu tragen.** Ausgenommen von dieser Regel sind Zuschauer, die ihren Sitzplatz eingenommen haben und Aktive während des Sporttreiben. Zeitnehmer und Sekretäre haben durchgängig einen MNS zu tragen (außer an Ihrem Sitzplatz).
Bei Kindern unter 6 Jahren entfällt die Maskenpflicht, bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist ein einfacher MNS (z.B. Stoffmaske) ausreichend.

Aufteilung der Sporthallen in Zutrittszonen

Die Sportstätten werden in verschiedenen Zutrittszonen aufgeteilt. Folgende Zonen werden hierbei definiert:

- **Zone 1 (3G-Bereich):**
 - Spieler-innen, Trainer-innen und Betreuer (MNS außer beim Sporttreiben)
 - Schiedsrichter (MNS außer beim Sporttreiben)
 - Wischer, Zeitnehmer- und Sekretäre: (immer MNS, außer am Kampfgerichtstisch, wenn der Mindestabstand eingehalten wird.)
- **Zone 2 (3G-Bereich):** Zuschauer, Besucher, Ordner und nichtaktive Sportler (MNS zwingend erforderlich, außer nach einnehmen des Sitzplatz auf der Tribüne)

Zugang zum Sporthallegebäude

Der Zugang von Mannschaften und Schiedsrichtern erfolgt über einen gekennzeichneten Eingang, sollte es einen separaten Zugang für Aktive zur Sporthalle geben ist dieser zwingend zu nutzen. Es wird eine Entkopplung der Ankunft von Heim- und Gastmannschaft sowie Schiedsrichtern vorgenommen. (Pflicht zur vorherigen Absprache zwischen den Beteiligten, ggf. unter Angabe von Ankunfts-korridoren und -zeiten). **Genaue Vorgaben treffen durch Hygienebeauftragten vor Ort (Wer soll wann und wo die Halle betreten)**

Kabinen und Räume (Zone 1)

Für Heim-, Gastmannschaft und Schiedsrichter steht jeweils eine eigene Kabine mit ausreichend Duschen zur Verfügung. Die Aktiven werden vor der Veranstaltung durch den Hygienebeauftragten darüber informiert, dass der Aufenthalt innerhalb der Kabinen auf ein zeitliches Minimum zu begrenzen ist.

In der Schiedsrichterkabine dürfen sich maximal sechs Personen zeitgleich aufhalten. Alle Personen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Zum Abgleich der Spiele mit der zentralen Datenbank und zu Initialisieren des Spiels wird das System nuScore genutzt, dieses wird vor dem Spiel durch die Schiedsrichter und den Vertretern der Vereine erledigt. Hierbei ist zu beachten, dass die PIN-Eingabe in nuScore nur einzeln durchzuführen ist.

Zeitnahe Duschen nach dem Sport wird von allen Aktiven vorausgesetzt. Die Anzahl der Personen in den Duschräumen ist zu minimieren. Den Mannschaften wird empfohlen im Vorfeld bereits kleinere Gruppen zu bilden, die die Dusche/ Kabine gleichzeitig nutzen. Die Verweildauer in den Umkleidekabinen und Duschen muss auf ein Minimum reduziert werden. Regelmäßige Durchlüftung sowie Reinigung der Räumlichkeiten muss durch die Aktiven erfolgen. Dies muss vor allem bei mehreren Spielen am selben Tag und damit verbundener Mehrfachnutzung der Kabinen gewährleistet werden. Die Organisation für das Durchlüften und der Reinigung obliegt der Heimmannschaft. Sollte es an einem Tag mehrere Spiele geben, müssen zwischen den Kabinennutzungen Pausen eingehalten werden, die u.a. zur Desinfizierung und Durchlüftung genutzt werden. Außerdem wird eine Desinfizierung der Kabinen in der 1. und 2. Halbzeit durchgeführt, wenn keine Personen anwesend sind.

Zugangsbereich zum Spielfeld für Aktive

Die Mindestabstandsregelung im Spielfeldzugang muss zu allen Zeitpunkten (Aufwärmen, Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) eingehalten werden. Eine Entzerrung des Spielfeldzugangs erfolgt über rechts/ links-Verkehr und Markierung der Laufwege. Die Aktiven nutzen die ihnen vorher zugewiesenen oder separaten Zu- und Abgänge zur Halle.

Auswechsellbereich und Mannschaftsbänke

Der Auswechsellbereich (Mannschaftsbänke, Kampfgericht) befindet sich ggf. im Bereich der Tribüne, auf einen ausreichenden Abstand zu den Zuschauern ist zu achten.

Die Mannschaftsbänke (ggf. Teil der Tribüne) werden vor dem Eintreffen der Mannschaften und in der Halbzeit durch den Heimverein desinfiziert.

Zeitnehmertisch

Der Laptop zur Eingabe des elektronischen Spielberichts, das Bedienpult zur Steuerung des Anzeigensystems sowie weitere technische Gerätschaften werden vor und nach dem Spiel desinfiziert. Für die Kommunikation des Kampfgerichts mit den Mannschaften, z.B. bei Unstimmigkeiten im Spielgeschehen, müssen weiterhin die Sicherheitsabstände eingehalten werden. Im Falle einer direkten Kommunikation mit den Mannschaftenverantwortlichen bzw. Schiedsrichtern ist ein Mund- und Nasenschutz zu tragen.

Tribüne und Eingangsbereich Zone 2 (3G-Bereich)

Der Aufenthalt in den Eingangs- Ausgangsbereichen der Sporthallen ist auf ein Minimum zu reduzieren, die Mindestabstände sind jederzeit einzuhalten und auf die ausgeschilderte Regelung zum Betreten und Verlassen des Bereichs ist zu achten.

Ein abstandswahrender Ein – und Ausgang kann durch den Hygienebeauftragten vor Ort durch öffnen beider Türflügel im Eingangsbereich eingerichtet und durch ein „first come, first served“ geregelt werden.

Ein MNS ist jederzeit zu tragen, außer nach dem einnehmen des Sitzplatz auf der Tribüne,

Durchführung Spiel

Aufwärmphase

- Die Reinigung bzw. Desinfektion von Toren, Bällen u.ä. erfolgt vorab sowie bei Bedarf in der Halbzeit.
- Heim - , Gastmannschaft und Schiedsrichter betreten und verlassen das Spielfeld nur über den ihnen zugewiesen separaten Zu- und Abgang
- Jeder Spieler verfügt über sein eigenes Handtuch, seine eigene Trinkflasche usw. (individuelle Kennzeichnung).

Spiel

- Die Spieler werden angehalten auf das Abklatschen untereinander / gemeinsames Jubeln bei Torerfolg o.ä. verzichten.
- Die individuellen Getränkeflaschen und Handtücher werden eigenständig von der Mannschaftsbank aufgenommen und nicht durch Mitspieler angereicht.

Halbzeitpause

- Das Spielfeld wird nur über separate Zu- und Abgänge verlassen: Heim, Gast, Schiedsrichter.
- Auf eine Entzerrung und Einhaltung der Mindestabstände auf den Zugangswegen zu den Kabinen und beim Rückweg auf das Spielfeld zur Wiederaufnahme der 2. Halbzeit wird geachtet und mit geeigneten Maßnahmen und durch den Hygienebeauftragten sichergestellt.
- Eine Desinfektion der Mannschaftsbänke ist nach Verlassen der Spielfläche von den unmittelbar Spielbeteiligten sicherzustellen. Eine Reinigung / Desinfektion des Equipments ist vorzunehmen.

Nach dem Spiel

- Das Spielfeld wird nur über separate Zu- und Abgänge verlassen: Heim, Gast, Schiedsrichter.
- Die Abreise hat nach räumlicher und zeitlicher Trennung analog zur Anreise zu erfolgen.

Dokumentationspflicht

Wir empfehlen den von der Stadt Wunstorf zur Verfügung gestellten QR-Code zur Kontaktverfolgung zu nutzen!

¹ Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung), abzurufen tagesaktuell online im Internet: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Konzept HVN-SPIELBETRIEB mit 3G-Regelung mit Testpflicht

Stand 24.02.2022

A. Allgemeines

Dieses Konzept gilt bis auf Weiteres für den gesamten Spielbetrieb im Handball-Verband Niedersachsen e.V. (HVN), sofern lokale Behörden keine höheren Standards (z.B. 2G/ 2G+) vorschreiben. Der vom HVN in diesem Konzept aufgeführte Weg stellt den **Mindeststandard** dar, welcher zum einen die Gesundheit aller am Spiel Beteiligten als höchstes Gut zur Grundlage hat und zum anderen die praktische Umsetzbarkeit der einzelnen Vereine und Mannschaften berücksichtigen soll.

Eine Anpassung der im Folgenden beschriebenen Regelung zum Konzept ist seitens des HVN, in Abhängigkeit von weiteren Entwicklungen, jederzeit möglich wie

- behördliche Vorgaben
- wissenschaftliche Erkenntnisse
- Studien über Impfung/Genesung
- u.a.

Dieses Konzept ist Teil der Durchführungsbestimmungen und von den Vereinen **zwingend** einzuhalten.

Bei Freundschaftsspielen mit der Beteiligung von Mannschaften aus den HVN-Ligen ist dieses Konzept ebenfalls einzuhalten. **Die jeweils geltende allgemeingültige Verordnung der lokalen Behörden ist zu jedem Zeitpunkt des Trainings- und Wettkampfbetriebs zu berücksichtigen bzw. zu befolgen.**

Zusätzlich wird auf das Hygienekonzept, welches jeder Verein zu erstellen und in nuLiga hochzuladen hat, ergänzend hingewiesen.

Alle folgenden Vorgaben des Konzeptes beruhen auf der gesetzlichen Definition des Status „vollständig geimpft“, „genesen“ plus tagesaktueller Testnachweis oder „getestet“:

- Als **„geimpft“** wird eine Person ab dem 15. Tag nach der letzten Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff angesehen. Vollständig geimpft ist eine Person auch bei nachgewiesener Infektion und einer zusätzlichen Impfdosis.
- Als **„genesen“** gilt eine Person mit einem auf sie ausgestellten, gültigen Genesenausweis.
- Als **gültiger Testnachweis (geplante Anwurfzeit plus 2 Stunden)** ist folgendes anzuerkennen:
 1. eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung), deren Testungsergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist
 2. einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (BAnz AT 11.02.2022 V1), erfüllt, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist,
 3. einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Webseite https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist.



Die Testung muss vom Mannschaftsverantwortlichen oder einer beauftragten Person beaufsichtigt werden. Die Richtigkeit der Angaben wird mit der Unterschrift auf der Mannschaftsliste bestätigt.

Die vollständig ausgefüllte Mannschaftsliste muss dem Heimverein beim Betreten der Halle vorgelegt werden.

Wichtiger Hinweis:

Unabhängig vom Impf- und Genesenenstatus müssen alle aktiv und passiv Spielbeteiligten einen gültigen Testnachweis vorweisen.

B. Vorbereitungen Vereine

Dokumentationspflicht

Die Vereine sind verpflichtet, den Kreis der geimpften, genesenen und getesteten Personen im Spielbetrieb zu jeder Zeit zu dokumentieren und 4 Wochen aufzubewahren. Die Gastmannschaft muss dem Heimverein eine Mannschaftsliste zwecks entsprechenden Nachweises vorlegen.

C. Trainings- und Wettkampfbetrieb

I. Trainingsbetrieb

Für den Trainingsbetrieb gilt das vom Verein zu erstellende Hygienekonzept bzw. die allgemeingültige Verordnung der lokalen Gesundheitsbehörden.

II. Spielbetrieb

Sollte bei Betreten der Halle das Tragen einer FFP-2 oder OP-Maske vorgeschrieben sein, dann muss dies im Hygienekonzept des Heimvereins aufgeführt sein bzw. im Vorfeld an den Gastverein und andere am Spiel beteiligte Personen kommuniziert werden.

1. Aktiv Spielbeteiligte

Aktiv Spielbeteiligte sind die Spieler*innen, Trainer- und Betreuer*innen aller Mannschaften (z.B. Trainer*in, Co-Trainer*in, Physiotherapeut*in, Arzt/Ärztin, Teammanager*in) sowie ggf. weitere Offizielle der Clubs (z.B. Sportdirektor*in, Geschäftsführer*in), sofern sie am Spielbetrieb der Mannschaften direkt beteiligt sind, sowie die Schiedsrichter*innen.

2. Passiv Spielbeteiligte

Zu den passiv Spielbeteiligten zählen das für die Durchführung des Spiels zwingend notwendige Kampfgericht, Delegierte und Wischer*innen, die jeweils unmittelbar am Spielfeldrand sitzen.

Zu den weiteren Personen, die für einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs notwendig sind, zählen z.B. der Ansprechpartner*in Hygienekonzept, Hallensprecher*in, Organisationspersonal Heimverein/Spielstätte, Ordnungs- und Sanitätsdienst, TV-/Livestream-Produktion, Offizielle des HVN, neutrale Schiedsrichtercoaches, Reinigungspersonal, Feuerwehr, Polizei sowie Medienvertreter*innen. Sie halten sich während des Spiels im Innenraum/Spielfeldnähe bzw. Zuschauerbereich auf, wo der Abstand untereinander bzw. zu den aktiv Spielbeteiligten gewahrt werden kann.

Die Anzahl der passiven Spielbeteiligten ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Für sie gelten ebenfalls die allgemeingültige Verordnung der lokalen Gesundheitsbehörde und die Vorgaben aus dem Hygienekonzept des Heimvereins (Ausnahme Hallensprecher*in, Livestreamkommentator*in unter Einhaltung der Abstandsregelungen am Platz).



III. Rückkehr zum Spielbetrieb aus dem Ausland

Bei der Einreise von aktiv und passiv Spielbeteiligten ist die Einreiserichtlinie/ Landesverordnung des jeweiligen Bundeslandes zu beachten. Etwaige Quarantäneanordnungen nach einem Auslandsaufenthalt sind kein Grund für eine Spielverlegung.

D. Sonstiges

Jeder Verein ist für die Feststellung des jeweiligen Status (vollständig geimpft/genesen/ getestet) verantwortlich und hat dies zu dokumentieren. Er übernimmt am Spieltag die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.

Für die Einhaltung/Kontrolle der 3G-Regel ihrer am Sportbetrieb teilnehmenden Mitglieder, für Sportler*innen aus Gastvereinen sowie mögliche Zuschauer*innen von Sportveranstaltungen sind wie bisher die Heimvereine verantwortlich.

E. Ausnahmen

Die Anwendung der allgemeinen Testpflicht des HVN gilt nicht für Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen. Für sie gelten ausschließlich die Vorgaben des Landes Niedersachsen / Bremen bzw. der lokalen Behörden für Sport im Innenbereich.

F. Sanktionen

Verstöße gegen das Konzept werden durch die HVN-Rechtsordnung §25/I Ziffer 30 sanktioniert.